



Dienste mit kommunalem Leistungsauftrag

Merkblatt zum Quartalsmeldeformular 2024

Allgemein

Dienste sowie zugelassene Pflegefachpersonen melden gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b der Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzKPG) innert zehn Tagen nach Ende eines Quartals die Anzahl der beitragsberechtigten Leistungseinheiten. Die Meldung ist mit dem vom Gesundheitsamt zur Verfügung gestellten Quartalsmeldeformular unter Beilage der erforderlichen Unterlagen vorzunehmen.

Meldung der Leistungseinheiten

Die Meldung der Leistungseinheiten hat pro Quartal über eine geschützte E-Mailadresse zu erfolgen und ist mit dem Quartalsmeldeformular jeweils bis am 10. des Quartalfolgemonats an pflegeleistungen@san.gr.ch einzureichen. Meldungen, welche an eine andere Mailadresse eingereicht werden, können nicht mehr bearbeitet werden.

Bedarfsabklärung Mahlzeitendienst

Die verrechneten Stunden für die Bedarfsabklärung Mahlzeitendienst sind der Leistungskategorie 3 (hauswirtschaftliche und betreuerische Leistungen) zuzuordnen. Wird die Bedarfsabklärung Mahlzeitendienst im Rahmen der Abklärung von weiteren Leistungen, z. B. pflegerischen Leistungen, vorgenommen, so sind die verrechneten Stunden in der Leistungskategorie 1 (KLVa) zu erfassen. Nach wie vor können Bedarfsabklärungen für den Mahlzeitendienst telefonisch erfolgen. Der Aufwand kann mit max. 30 Minuten der Leistungskategorie 3 zugeordnet werden.

Tages- und Nachtstruktur

Spitex Dienste benötigen zur Führung einer Tages- und Nachtstruktur eine separate Betriebsbewilligung und eine zusätzliche ZSR-Nummer. Falls Leistungen in der Tages- und Nachtstrukturen erbracht werden, erhalten Spitex Dienste bei Bedarf ein separates Quartalsmeldeformular.

Informationen betreffend Leistungen bei Klienten der Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung (IV, UV, MV)

Spitex Leistungen im UV-/MV-Bereich

An Leistungen für Klientinnen und Klienten im UV-/MV-Bereich werden keine Leistungsbeiträge gemäss Pflegefinanzierung geleistet. Diese Stunden sind als nichtbeitragsberechtigige Leistungen auszuweisen.

Der Spitex Verband Graubünden ist dem Tarifvertrag zwischen dem Verband Spitex Schweiz, dem Verband Association Spitex privée Suisse ASPS und der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK), der Militärversicherung (MV) sowie der Invalidenversicherung (IV), der am 01.01.2019 in Kraft gesetzt wurde, nicht beigetreten. Daher sind Spitex Dienste aufgefordert, für Klientinnen und Klienten, die mit einem der erwähnten Kostenträger abrechnen, für jeden Fall eine Kostengutsprache der UV-/MV- oder IV-Versicherungen einzuholen.

IV-Tarif bei Kindern

Das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV hat den gegenüber der IV verrechenbaren Tarif für Leistungen bei Kindern bis zum vollendeten 20. Lebensjahr per 1. Januar 2019 auf Fr. 114.96/Std. für Massnahmen der Abklärung und Beratung (KLVa) und Fr. 114.96/Std. für Massnahmen der Untersuchung und Behandlung (KLVb) festgelegt. Die Leistungen für Massnahmen der Grundpflege (KLVc) bei Kindern (IV-Fällen) sind wie bisher über die Krankenversicherung abzurechnen und als beitragsberechtigige Leistungen auszuweisen.

Informationen

Falls Sie Fragen haben bitten wir Sie, sich auf unserer Webseite zu informieren (www.gesundheitsamt.gr.ch). Sämtliche in diesem Merkblatt erwähnten Formulare stehen im Register Bereiche > Institutionen des Gesundheitswesens > Spitex > Pflegefinanzierung zur Verfügung.

Weitergehende Fragen richten Sie an Paula Berni, Gesundheitsamt Graubünden, Tel. 081 257 26 42 / paula.berni@san.gr.ch.

Die Quartalsmeldungen inkl. Kundenlisten reichen Sie an pflageleistungen@san.gr.ch ein.